

11.03.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

FJ - In - R

zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

A

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** (FJ) und
der **Rechtsausschuss** (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß § 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- FJ
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2
1. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 8 Absatz 2 Nummer 1,
Nummer 2 und
Nummer 3 SchKG),
Nummer 9 Buchstabe c (§ 13 Absatz 3 Nummer 1,
Nummer 2 und
Nummer 3 SchKG) und
Nummer 16 (§ 35 Absatz 1 und
Absatz 2 SchKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe c ist § 8 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 1 ist das Wort „absichtlich“ zu streichen und die Wörter „um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,“ sind anzufügen.

- bb) In Nummer 2 sind die Wörter „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ und das Wort „wissentlich“ zu streichen.
- cc) In Nummer 3 ist das Wort „erheblich“ zu streichen.
- b) In Nummer 9 Buchstabe c ist § 13 Absatz 3 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist das Wort „absichtlich“ zu streichen und die Wörter „um sie in ihrer Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft zu beeinflussen,“ sind anzufügen.
 - bb) In Nummer 2 sind die Wörter „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ und das Wort „wissentlich“ zu streichen.
 - cc) In Nummer 3 ist das Wort „erheblich“ zu streichen.
- c) In Nummer 16 ist § 35 wie folgt zu fassen:

„§ 35

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Schwangere nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berät,
2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 2 eine schriftliche Feststellung vornimmt,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder § 13 Absatz 3 Nummer 1 das Betreten einer Beratungsstelle oder einer dort genannten Einrichtung erschwert,
4. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder § 13 Absatz 3 Nummer 2 einer Schwangeren die eigene Meinung aufdrängt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 oder § 13 Absatz 3 Nummer 3 eine Schwangere unter Druck setzt,
6. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 4 oder § 13 Absatz 3 Nummer 4 eine unwahre Tatsachenbehauptung äußert,
7. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a oder Buchstabe b erster Halbsatz oder § 13 Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a oder Buchstabe b erster Halbsatz einen dort genannten Inhalt übermittelt,
8. entgegen § 8 Absatz 3 oder § 13 Absatz 4 Personal behindert,
9. entgegen § 13 Absatz 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt oder

10. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb in Nummer 1 von § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 SchKG jeweils eine Absicht als zusätzliche Voraussetzung der Tathandlung formuliert wurde, wenngleich dies in den Fällen der Nummern 3 bis 5 nicht der Fall ist. Vielmehr ist eine Voraussetzung einzufügen, die auf den Zweck des Hindernisses abzielt. Dies würde auch die Begründung des Gesetzentwurfs besser widerspiegeln.

Der Gesetzentwurf verweist in der Begründung darauf, dass aufgrund der zusätzlichen Voraussetzung Bauarbeiten oder das unbewusste im Weg stehen nicht vom Anwendungsbereich erfasst sein sollen. Das Absichtserfordernis ist hierbei jedoch nicht immer zielführend. Insbesondere im Hinblick auf das Beispiel der Baustellen kann oftmals mit der Gefahrenabwehr die Absicht vorliegen, ein Hindernis zu bereiten. Zielführender ist die Voraussetzung eines Zwecks des Hindernisses. Hierdurch kann besser erfasst werden, ob für die handelnde Person der Zweck des Hindernisses war, die schwangere Person am Zugang zu hindern und sie somit in ihrer Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Eine Baustelle wäre dementsprechend nicht mehr unter die Regelung zu subsumieren.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Der Gesetzentwurf begründet das subjektive Erfordernis des Wortes „wissentlich“ in Nummer 2 von § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 SchKG mit der Meinungsfreiheit der belästigenden Person und hierbei mit der Verhältnismäßigkeit. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist jedoch bereits mit einem einfachen Vorsatz hinreichend geschützt, da Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz nicht schützt, dass die kundgetane Meinung auch von anderen Personen wahrgenommen wird. Dem Vorsatz wird zudem mit dem Merkmal des Aufdrängens hinreichend Rechnung getragen.

Die Voraussetzung „entgegen ihrem erkennbaren Willen“ ist zu streichen, da er der präventiven Schutzfunktion des Gesetzentwurfs für die schwangere Person widerspricht. Die Voraussetzung überträgt die Verantwortung auf die schwangere Person, wobei allein die Tatsache, dass sich die Person auf dem Weg zu einer Beratungsstelle oder einer Einrichtung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen befindet, bereits ausreichen sollte, um klarzustellen, dass kein Interesse an einer aufgedrängten Meinung besteht. Außerdem findet im Normalfall ein erstes Aufdrängen statt, bevor ein entgegenstehender Wille gebildet oder geäußert werden kann, sodass ein erstes Aufdrängen (häufig) nicht von der Regelung erfasst wäre.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Das Wort „erheblich“ in Nummer 3 von § 8 Absatz 2 und § 13 Absatz 3 SchKG ist zu streichen, da in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht näher darauf eingegangen wird, weshalb eine Erheblichkeit hier notwendig sein sollte. Laut der Begründung des Gesetzentwurfs ist diese Erheblichkeit auch für die Tathandlungen des „Bedrängens“ oder des „Einschüchterns“ keine Voraussetzung. Die Vulnerabilität der schwangeren Person wird ohne die Erheblichkeit besser geschützt.

Das Streichen des Wortes „erheblich“ würde zudem im Einklang mit § 35 Absatz 3 Nummer 3 SchKG sein.

Zu Buchstabe c:

§ 35 SchKG knüpft an die Regelungen §§ 8, 13 SchKG an und ist daher entsprechend zu ändern.

R 2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 8 Absatz 3 SchKG) und
Nummer 9 Buchstabe c (§ 13 Absatz 4 SchKG)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

In Artikel 1 ist in Nummer 7 Buchstabe c § 8 Absatz 3 und in Nummer 9 Buchstabe c § 13 Absatz 4 jeweils das Wort „bewusst“ durch das Wort „wissentlich“ zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 16 wird mit § 35 ein neuer Bußgeldkatalog im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) implementiert. Der Tatbestand des § 35 Absatz 2 Nummer 2 SchKG knüpft hierbei an die in § 8 Absatz 3 SchKG und § 13 Absatz 4 SchKG neu geschaffenen Verbote der Behinderung des Personals von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen an. Dabei weisen jedoch die Wortlaute des Bußgeldtatbestands und diejenigen der ihr zugrundeliegenden Verbotsnormen sprachliche Friktionen auf. Ordnungswidrig handelt nach § 35 Absatz 2 Nummer 2 SchKG, wer wissentlich entgegen § 8 Absatz 3 SchKG oder § 13 Absatz 4 SchKG solches Personal behindert. § 8 Absatz 3 SchKG und § 13 Absatz 4 SchKG verbieten hingegen jeweils ein bewusstes Behindern von Personal. Ein bewusstes Behindern in diesem Sinne soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs direkten Vorsatz der handelnden Person bezüglich der eintretenden Störung der Beratungstätigkeit erfordern (vgl. BR-Drucksache 71/24, Seite 23). Das Tatbestandsmerkmal „bewusst“ wäre damit gleichzusetzen mit „wider besseres Wissen“ oder „wissentlich“, die beide direkten Vorsatz bedeuten und den bedingten Vorsatz nicht einschließen. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens wären die Begrifflichkeiten „bewusst“ und „wissentlich“ folglich synonym zu verwenden.

Unter systematischen Gesichtspunkten wird jedoch bei Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten – insbesondere innerhalb eines Gesetzes – diesen üblicherweise eine unterschiedliche Bedeutung beizumessen sein. Die vorhandene

sprachliche Divergenz könnte damit in der praktischen Anwendung Auslegungsschwierigkeiten verursachen. Die vorgeschlagenen Anpassungen der in § 8 Absatz 3 SchKG und in § 13 Absatz 4 SchKG verwendeten Formulierungen dienen daher im Interesse eines – vom Gesetzgeber wohl auch beabsichtigten – Gleichlaufs der Verbotsnormen mit dem flankierenden Bußgeldtatbestand der Klarstellung, ohne dass mit ihnen inhaltliche Änderungen einhergehen.

B

3. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.